

Edict

Dienstag den 6 Maji Anno 1755.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XVIII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elexischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen,
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

I. NOTIFICATION.

Erneuertes EDICT wider die unerlaubte Schulden derer Officiers, und wie wider diejenige,
so ihnen ohne Consens des Chefs und Commandeurs creditiren, verfahren werden solle.
De dato Berlin, den 4. Martii 1755.

Wir FRIDERICH, von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Branden-
burg / des Heiligen Römischen Reichs Erz- Cämmerer und Churfürst /
Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien / Souverainer Prinz von Oranien /
Neuschatel und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glaz / in Geldern / zu Magdes-
burg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu
Mecklenburg und Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /
Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /
Graf zu Hohenzollern / Rupin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklen-
burg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leerdam / Herr zu Ravensstein / der Lande
Koslocc / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / &c. &c. &c. Thun kund
und sagen hiermit zu wissen; daß, ob Wir gleich nicht nur in denen Unserer Armée ertheilten
Reglements, denen Officiers unter andern auch das Schuldenmachen auf das schärfste verbo-
then, sondern unsere hierunter hegende ernsthafte Besinnung, theils auch vermittelst eines be-
sonderen

sondern Patents vom 7ten April 1744., theils durch das halb nachhero unterm 4ten Julii 1746 emanirte geschärftte Edict, wiederhohentlich haben bekannt machen lassen; Wir dennoch zu Unserm grösssten Mißfallen haben wahrnehmen müssen, wie darauf nicht überall gehörig gehalten, so, daß Wir dieserhalb sehr oft mit Klagen wider unsere Officiers behelliget worden sind. Da wir nun solchem Schelmenmachen und dem, wider unsere ernstliche Verordnungen anlaufenden unbedachtsamen Creditiren, fernerhin nachzusehen keinesweges gemeinet sind: So haben Wir nicht allein die bereits vorhin ergangene Reglements und Ed. &c. und besonders die, wie obgedacht, unterm 7ten April 1744. und 4ten Julii 1746. emanirte, hiemit zu wiederhohlen für nöthig gefunden, sondern wir verordnen auch, und befehlen hierdurch nochmahls so gnädigst als ernstlichst, daß sich kein Officier vom Regimente, er sey wer er wolle, unterstehen solle, Schulden zu machen, noch auch jemand demselben creditiren solle, es sey denn, daß ehe und bevor solche Anleihe geschieht, der Chef oder Commandeur vom Regimente ausdrücklich darin consentiret, und die Genehmigung würcklich schriftlich dazu gegeben hat; inmassen der und alle die Commandeurs vom Regimente schriftlich dazu zu haben, nicht nur schlechterdings die in vortigen Edicten angedrohte Straffe und Confiscation der vorgeliehenen Gelder zu gewärtigen, und diese ipso facto geschehen, sondern auch sie, wenn sie deshalb bey dem Regimente, oder bey Unserm General - Auditoriat, oder sonst bey irgend einem Justitz - Collegio klagbar werden wollten, alsofort und sonder einiges Gehör zu finden, schlechterdings abgewiesen werden sollen. Siebey sollen jedennoch diejenige Officiers, welche Güther haben, oder sonst von bekannten guten Vermögen sind, daß sie allemahl ihre gemachte Schulden bezahlen können, ausgenommen seyn, als welche und besonders Stabs - Officiers und Capitains in dergleichen Fällen den Consens des Chefs oder Commandeurs vom Regimente nicht nöthig haben.

Gleichwie Wir nun wollen, daß diesem überall gehörig nachgelebet werden solle; Also soll dieses Edict nicht nur bey Unserer Armée, sondern damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, auch in allen Unsern Landen und Provinzien von denen Sängeln öffentlich bekannt gemacht, und auf denen Rathhäusern bey versamelter Bürgerschaft abgelesen, alle viertel Jahr damit continuiret, auch, damit es desto mehr zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, denen Zeitungen und Intelligenz - Blättern inseriret werden.

Wie Wir denn Unserm Officio Fiscii aufgegeben haben, ein wachsames Auge darauf zu richten, daß diesem und besonders der vorgeschriebenen Wiederhohlung der Publication gehörig nachgelebet werde. Wornach sich denn also jedermann, insonderheit aber die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons, Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Husaren, Artillerie und Garnisons, wie auch die Regierungen, Krieger- und Domainen - Cammern, Magisträte in denen Städten und alle Obrigkeiten, in allen künftighin vorkommenden Fällen, von dato der Publication dieses Edicts anzurechnen, striete und sonder einigen Proceß noch Einwehren dagegen anzunehmen, genau zu achten haben.

Urkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 4 Martii 1755.

(L. S.)

Friderich.

II. Von neuen Schriften.

Hermann Vontius Universitäts - Buchhändler in Duisburg, hat von denen Christlichen Erben in Basel, den völligen Verlag und Borrath von Johann Christ. Wolffii Curæ Philologicae & Criticae in Nov. D. N. J. C. Testamentum, und zwar die saubere Edition von fünf Bänden in groß 4to auf Schreibpapier, an sich gekauft, und will davon ein ganz erniedrigten Preis um 5 Rthlr bis auf die Zeit der Herbstmesse dieses Jahrs, gegen baare Bezahlung, ansetzen; Es können sich also Liebhabere dazu beliebigst vor benannter Zeit melden, indem nach derer Verfließung kein Exemplar unter 7 Rthlr gegeben werden soll; Auch wird bis zur ged. Zeit des Camp. Vitringæ Comment. in Jel., 2 Tom. in Folio, Herbor. Druck, auf weiß Papier vor 5 Rthlr, und auf schön braun Papier vor 4 Rthlr 40 stüber, als auch des Johann

Geid.

Frid. Stapfers Grundlegung zur wahren Religion in 12 Theile in 8vo, Zürcher Druck, um einen erniedrigten Preis zu 6 Rthlr, 30 Stück, gegeben, nach verflüssener Zeit wird keines anders als um seinen ordentlichen Preis zu haben seyn, und diemeil diese 3 Stücke nicht anzupreisen nöthig, sondern alle Kenner dieselbe verehren, so verspreche mich geneigter Willfährung bey allen Sönnern, mit Bitte, die Gelder vor denen anständigen Stücken, franco einzusenden, auch gütigst zu befehlen, ob, und wie damit zugleich durch Einbindung, könte gedienet werden.

III. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Nachdem die Erben. Mars willens sind, ihr Elterl. gemeinschaftl. Haus und Garten, unter Assistence des Stadtgerichts zu Bochum, auf den 5 Junii, Nachmittags um 2 Uhr, auf der Gerichtsstuben, dem meistbietenden zu verkauffen, und von gedachtem Gerichte den Zuschlag thun zu lassen: Als wird solches denen Liebhabern zum Ankauf hiedurch bekant gemacht.

Des Joh. Vogt in Schwelm, auf der Ostersstrasse gelegenes Haus, so auf 270 Rthlr 47 und 1 halben st. ästimirt, soll in Terminis den 21 May, 21 July und 22 Sept. a. c., zum feilen Kauf bey Gerichte außgesetzt, und in ultimo Termino dem Meistbietenden adjudiciret werden.

Es hat die Wittibe Holtmanns in Eamen, bey hiesigem Königl. Landgericht vorgestellt, daß sie zu Befriedigung ihrer Creditoren resolviret hätte, ihr in der Stadt Eamen auf der Weststrasse, zwischen Körners und Heuners Behausung gelegenes Wohnhaus, mit dabey befindlichem Hofe; ingleichen einen Garten vor der Westporten, und ein Gartenstück vor der Ostporten, in unico termino freywillig, jedoch gerichtlich verkauffen zu lassen, des Endes dazu terminum zu präfigiren gebeten; wie nun diesem petito deseriret, und terminus zu sothanem Verkauf vorgem. Parcellen auf den 1 May a. c., in Eamen außgesetzt worden, so wird solches hie mit bekant gemacht, mithin denen zu kauffen Lust habenden freygegeben, sich alsdann einzufinden; dieselbige aber, so an diesem Hause und Garten ex quo cunque capite einige Ansprach zu haben vermutnen, werden Inhabts proclamatis, deren eines hieselbst, das andere zu Eamen, und das 3te zu Lunen angeschlagen, peremptorie citiret, daß sie a dato den 1 April innerhoib 9 Wochen, und also den 3 Junii ihre Forderungen gebührend justificiren, sonst gewärtigen sollen, daß sie von obgem. Parcellen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Unna im Landg. den 24 Martii 1755.

Demnach ad instantiam des Grävingschulzen zu Hemmerde, wider die Jungfer Westendorf distractio des vor hiesiger Stadt Hamm gelegenen, und auf 434 Rthlr ästimirten Altkuhlen-Kamps erkannt, und zu dessen Verkaufung termini auf den 29 May, 21 Julii und 22sten September, jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben hieselbst präfigiret; Als können dieselbige, so zu Ankauffung obgem. Kamps Lust tragen mögten, sich in dictis terminis einzufinden, und in ultimo termino den Zuschlag, nach denen zu publicirenden Vorwarden gewärtigen; alle, so an dem Altkuhlen-Kamp einige Ansprach oder Recht zu haben vermeinen, werden Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, abgeladen, um in Zeit von 9 Wochen, wovon a dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderungen cum justificatoriis, sub pœna perpetui silentii, beyzubringen. Hamm im Landgericht den 20 Martii 1755.

Den 7 May a. c., sollen de Erfgen. van This Nölkes, sal tot Lobberich, aen den meestbiedenden publyckelyck laeten verkopen hun huys, boomgaerde ende moeshof, wye oock eenige landeryen.

Nachdem in Sachen des Schulzen zu Eickel, contra die Wittibe Lieselor, resolviret worden, das Lieselorsche Wohnhaus zu Eickel, welches zu 143 Rthlr 45 stüb., so denn das Brauhaus daselbst, so zu 14 Rthlr 36 stüb., item Haus und Hofplatz, so zu 125 Rthlr angeschlagen worden, plus licitanti. unter Direction des zu dieser Erbtheilungs. Sache angeordneten Commissarii Herrn Justigraths und Landrichtern König, zu verkauffen, und dann zu solchem Ende terminus voluntariæ distractiois auf den 12 May in Bochum präfigiret ist; so wird solches hiemit bekant gemacht, damit dieselbigen, so zu kauffen Lust, oder an denen zu verkauffenden Stücken etwas zu fordern haben, sich in dem präfigirten termino melden können.

Ad instantiam des Reuhoffsch. Curatoris, Tit. Bercken, wider Joh. Casp. Weber, sollen drey

3 Rühr und ein kupfernen Kessel am 9 May a. c., morgens um 10 Uhr, beym Landgericht zu Ludenscheid, dem meistbietenden gegen baare Bezahlung, verkauft werden

Da in Sachen des Herrn Geheimten Regierungs Rath Grollmann zu Eleve, wider die Freyfrau von Strünckede zu Strünckede, distractio einiges in den so genannten faulen Kämpfen und Aischenbruch, so denn beym Schulden zu Esche und Surtkamp numerirten und ästimirten Ge- hülges von dem Commissario Causæ, Herrn Justigrath und Landrichtern König, unterm 12ten April a. c., erkannt, und dazu Terminus auf den 12 May in Bochum anberahmet worden; so können Lust tragende Ankäufer sich in besagtem Termino melden, auch vorhero die Au- mern und das Aestimatum bey dem Herrn Referendario Kipp einsehen.

Da das von denen Eheleuten Weringhagen bishero bewohnte Trockelsche, auf 68 Rthlr 50 flüb. ästimirte Haus zur Markt, in Behuf rückständiger Renthey, Pacht, verkauft werden soll, und dazu Termini auf den 9, 16 und 23 April a. c., bey der Königl. Renthey Hamm, ange- setzet worden; so wird solches hiedurch bekant gemacht, damit sich die zum Ankauf Lust tra- gende in terminis, Vorm. um 10 Uhr einfinden können, dieselige aber, so gegründete Forderung- daran zu haben vermeinen, werden hiemit zugleich zu deren Beybringung in Ordnungs- Frist, sub poena perpetui silentii, abgeladen.

IV. Sachen / so vertauscht aufferhalb Duisburg.

Der Gastwirth E. Hönnert in Soest, und J. Schmiesing zu Sassendorf, haben einen Tausch- Contract getroffen. Es tritt nemlich Jacob Schmiesing von denen von ihm beym Nachhause angekauften Hosterenschen Ländereyen drey Morgen Erbland, im Raderfelde auffer Jacobi Thor, zwischen Bert Keimers und des Herren Bürgermeisters von Roskampf Lande gelegen, an den E. Hönnert ab, wogegen dieser Hönnert an Jac. Schmiesing zwey Morgen Erbland, so auffer St. Thomä Thor, an dem Enckhauser Wege gelegen, erblich abgetretten hat; weshalb 4 Wochen à dato publicationis, bey dem Königl. Stadtgericht zu Soest, melden müssen.

V. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat Joh. von Ulnau ein Morgen Land, in der Rheinän zwischen von der Wieppens Land gelegen, an Höschen verkauft; wer etwas daran zu fordern hat, muß sich binnen 6 Wochen ge- hörigen Orts melden.

VI. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Der Mousquetier Henr. Althof, hat mit Consens seines Chef des Herrn Obristlieutenants von Maltig hochwolgeböhren, sein in Soest, auf der Bruderstrassen gelegnes Wohnhaus, nebst dem Garten und sonstigen pertinenzien; dem Sergeanten Leonhard von des Herrn Haupt- manns von Lardehnen Compagnie erblich verkauft; dieselige, so an diesem Hause einige Forde- rungen zu haben vermeinen, werden hiemit abgeladen, um mit ihren Ansprüchen innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, sub poena perpetui silentii, bey dem Königl. Stadtgericht zu Soest, sich zu melden.

David Endlich, Uuterofficier von des Hn. Capit. v. Köppern Compagnie, löbl. Junckenschen Regim., hat von Jan Janissen van Besterholt, ein aufm Brand zu Wesel, neben dem Herrn Prediger Brand gelegenes Haus gekauft, und will den 15ten May die Kaufgelder auszah- len; wer an gem. Hause eine rechtmässige Forderung hat, muß sich binnen 14 Tagen bey dem löbl. Landgericht zu Wesel, sub poena perpetui silentii, melden.

Die Ehel. Costius haben an die Ehel. Kugelmann, ihr Haus und Nebenhäus, auf der Bau- strasse in Wesel gelegen, verkauft; wenn jemand daran einige Anspruch hat, muß sich binnen 4 Wochen, sub poena perpetui silentii, gehörig melden.

Es haben die Vormündere des verstorbenen J. M. Andrea zu Schwerte, J. N. Wunder- haus, nebst Brauhäus und Hof, an die Wittibe Maas daselbst, verkauft; wer an diesem Hau- se einige Anspruch hat, muß ante terminum solutionis, den 12 May c. a., sub poena præclusi, sich gehörig melden.

Anhang

Nam. XVIII. Dienstag den 6 Maji 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligantz - Zettel.

VII. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Da des H^{er}. V^oß zu Kanten am Markt nächst der Reformirten Kirche gelegenes Haus, weil der vorige Ankäuffer, Willem Prang, denen Vorwarden kein Genügen geleistet, auf dessen Gefahr und Kosten mit der vorigen Taxe zu 335 Rthlr 56 stüber, resubhastiret werden soll, und dazu terminus peremptorius auf den 10 May, Nachm. Clocke 3, hieselbst im Pelican best-
gesetzt worden; Als wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und hat also
dan der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Kanten im Landg. den 29 April 1755.

Erbenahmen Grund sind vorhabens einige Ländereyen aufm Vernom, wie auch das Werk
respect. in und bey Calcar gelegen, zu verkauffen, die dazu Lust tragende können in terminis
den 13 May, und respect. 9 Junii, Nachm. um 2 Uhr, bey dem Gastwirth Wilhelm Reimer
sich einfinden, die Vorwarden anhören und ihren Vortheil suchen.

Den 29 April, Nachm. um 2 Uhr, sollen zu Cleve aufm Cangley. Hause, einige Mobilien
verkauft werden.

Der Gemeinnsfreund Joh. Herm. Schmolz will seinen mit jungen Heistern wohl bepflanzten
Baurenhof, Naber mann genant, im Amte Bochum, eine 4tel Stunde hinter Hamminckelen
gelegen, freywillig aus der Hand, oder den 9, 16 und 23 May a. c., allemahl Nachm. um 2
Uhr, zu Wesel aufm Hattkinder. Hause, dem meistbietenden verkauffen; Liebhabere können den
Hof besehen, wird nach Belieben sich bey dem Verkäuffer, oder in terminis, melden.

Es sollen zu Erenfeld bey dem Wirth Weyers, etliche Nummern Stockholz dem Meistbie-
tenden verkauft werden.

Da ad instantiam der Reformirten Gemeine zur Markt, contra Eheleute Vorberg hieselbst,
annoch quartus & ultimus terminus derer beyden zu 137 Rthlr 30 stüb. ästimirter Gartens auf
den 29 May a. c., Vorm. um 10 Uhr, präfigiret; Als können dieselbige, so zu Anerkaffung
dieser beyden Gartens Lust tragen mögten, sich in dicto termino einfinden, und nach denen be-
reits projectirten Vorwarden den Zuschlag gewärtigen. Hamm im Landg. den 10 April 1755

Zuffer Alberti in Kanten ist willens, ihr Haus in der Elevischen Strassen kätlich gelegen,
zu verkauffen; wer dazu Lust hat, kan sich bey ihr in bemeltem Hause melden.

Es wird hiemit jedermänniglich fernerweit bekant gemacht, daß ad instantiam des Inben
Benedict Lepp Gomperg von den Erben des seel. Präsidenten Freyherrn von Wunsich zu Holt-
hausen, nachfolgende Erbaründen, als:

(A) Im Amte Eleverham, Kirchspits Schnuppenbaum gelegen.

1) Eine Kathe bestehend in Haus, Hof, Acker, Heyde und Gestrauch, auch ein Buschgen,
so groß 13 Morgen, 36 und ein viertel Ruth, taxirt 842 Rthlr 10 stüb., licitirt 600 Rthlr.

(B) Zu Kappeln, im Amte Udem situiret.

2) Ein Stück Land am Hungerberg, gr. 458 Ruthen, taxirt 60 Rthlr 12 und einen halben
stüb., lic. 40 Rthlr. 3) Ein Hendekamp, so gr. 25 Morgen, 206 Ruthen, t. 659 Rthlr,
55 und ein halb stüb., lic. 300 Rthlr. 4) Coppensfelds. Kath, in Haus, Hofreitung, Baum-
und Kohlgarten, auch ein Kämpgen Bauland, groß 598 Ruthen, t. 107 Rthlr 8 st., lic. 60
Rthlr. 5) Ein Stück Bauland hinter denen Holtthausischen Kohl- und Baumgärten bis an
die Gochische und Werfelsche Strassen, wodurch die Allee gehet, groß 7 Morgen, 8 Ruthen
taxirt 973 Rthlr 37 stüber, und besagte Allee samt denen um, und in gemeltem Lande
stehenden Bäumen, taxirt 211 Rthlr 54 Stüber, auf beyde Theile gebotten 720 Rthlr,
als vorinnen erstgedachten Gomperg immittiret worden, in 3 legalen Terminen als den 19ten
Dec. 1754, 13 Martii und 5 Junii 1755, Ordnungs. mässig aerichtlich verkauft werden sol-
len; die dazu Lust haben, können sich allemahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtswaage ein-
finden. Cleve im Landg. den 10 April 1755.

Die

Die Jungfer Johanna Hanneß in der Kölnischen Apotheck zu Wesel, ist gesinnet, ihr in Hammincklen gelegene Bauren-Höfe, Mangelers und Hohenhorst, sodann Kleinboverfeld daselbst, und Eheleute Stell, ihre an dem Krebsingshof zu Brunen habende halbbcheid, in 3en naheinander folgenden Terminen von 14 zu 14 Tagen, wovon der erste den 9ten May seyn wird, in Wesel aufm Halt-Kinderhause, Nachmittags Blocke 2, den meistbietenden freywillig zu verkaufen; wer Lust dazu hat, muß sich an besagtem 9 May, und in folgenden beyden Terminen daselbst einfinden, und seinen Vortheil suchen.

Nachdem ad instantiam der Erbgenahmen von Cour'om, wider die Ehefrau Huffelmans, annoch nähere termini distractionis auf den 5 Junii und 22 Septembris, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, an hiesigem Königl. Landgericht präfigiret; Als wird solches zu dem Ende hiedurch bekannt gemacht, damit diejenige, so etwa Lust tragen mögten, sothane pertinentien an sich zu kaufen, in dictis terminis sich einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich aber wird die Wittibe Wortmanns, modo Ehefrau Huffelmans ad videndam distracti, nicht weniger alle diejenige, welche an gedachten Stückern ex quocunq; capite es auch sey, einige Anspruch zu haben vermeinen mögten, hiedurch sub poena præclusi abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, mittelst production ihrer Documenten anzugeben und zu justificiren. Hamm im Landgericht den 10 April 1755.

Nachdem ad instantiam des Herrn Schmalz zu Hoerde, wider die Erben Bernds daselbst, letztern zugehöriges und nächst Creditoris Schmalz-Hofs, gelegenem Höfgen, verkauft werden soll, und dazu Termini auf den 16 May, 11 Junii und 5 September a. c., auf der Landgerichtsstube zu Unna präfigiret; Als können zum Ankauf Lusthabende sich alsdann einfinden; diejenige aber, so an obgem. Höfgen ex quocunq; capite einigen Anspruch haben, werden hieselbst mit sub poena perpetui silentii abgeladen, um inetolge dieses zu Unna, Hoerde und Lünen an geschlagenen Proclamatis, in Zeit von 9 Wochen, und also längstens auf den 30 May a. curr. ihre Forderungen anzugeben und dieselbe mit untadelhaften documentis zu justificiren. Unna im Landgericht den 21 Martii 1755.

Den 10 Mey a. c., fallen op Hubbenhof onder de Heerlyckbeyt Wetten gelegen, 's morgen om thien uren, 150 opgaende Eyckenboomen vercocht worden, synde verdeelt in 50 invinden, om syn profyt te doen.

Word hiermede een jeder bekent gemaect, dat G. ende F. van Dael, van intentie syn, om op den 7 May a. c. ten dry uren, eenige parceelen bouwland, ten huysen van den Scheepen Liefkens tot Venray, te verkopen; die daertoe gaedinge hebben, können sich aldaer laeten invinden, en haer profyt doen.

VIII Saden / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Nachdem bey uns Bürgermeistere und Rath der Stadt Lünen, der regierende Bürgermeister und Postm., Herr Happel, alhie angereiset, was Massen er, in dem hiesigen so genannten Summa Gelbes, erb- und eigenthümlich erkauffet, und dabey zu seiner Sicherheit verlanget, daß alle diejenige, welche an besagten drey Kuhweyden, Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, Ordnungs-mäßig vorgeladen werden mögten, wir auch solchem billigen Ansuchen statt geben; Als citiren und laden wir peremptorie sub poena præclusionis & perpetui silentii, Kraft Fidei-Committi, Hypothecæ vel alio quocunq; capite einige Ansprache an vorgedachten drey Kuhweyden haben mögten, daß sie à dato dieses, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, besonders den 16 Junii, Vormittags um 10 Uhr, in Curia erscheinen, und ihr vermeintliches Recht verificiren sollen, Gestalt nachhero niemand weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Lünen in Senatu den 14 April 1755.

Demnach der hiesige Kaufmann Herr Wolff, das im Kurzensträßigen hieselbst in Wesel ge-
legene Haus, zum Morian genannt, gerichtlich erstanden, und ihm solches adjudiciret worden;
derselbe aber zu seiner Sicherheit bey uns angetragen, daß alle diesejenige, so an besagtem Hause
Recht und Ansprach zu haben vermeinen, per Edictales vorgeladen werden mögten; Als laden
und citiren wir alle und jede, die an mehrgedachtem Hause Recht und Ansprach zu haben ver-
meinen, hiemit peremptorie, daß sie à dato dieses; innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten,
3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin zu rechnen, ihre an gemeltem Hause habende
Ansprache und Recht, ex quocunq; capite solches originiren mag, so, wie sie solches auf eine
rechtsbeständige Art zu verificiren vermeinen, ad Acta anzeigen, so dann den 18 Junii a. curr.,
Vormittags um 9 Uhr, vorm hiesigen Königl. Landgericht erscheinen, und ihre documenta
iustificatoria in Originalibus produciren, widrigenfalls gewärtigen sollen, daß ihnen ein ewiges
Stillschweigen auferleget; und sie weiter nicht mehr gehört werden. Wesel im Landgericht den
16 April 1755.

Da der Herr Verh. Zur Heyden bey hiesigem Königl. Landgericht anzeigen lassen, daß er den
in hiesigem Amte Hamm, Bauerschaft Wambelen gelegenen Möllen: Hof cum Appertinentiis
für eine sichere Summe Geldes, erblich an sich gekauft, vor Anszahlung der Kaufgelder aber
gesichert seyn mögte, und daher, um Edictal Citation aller an besagten Hof und dessen per-
tinentien ein jus reale habenden Creditoren, geziemend gebeten, diesem Suchen auch per decretum
de hodierno dato, Rat gegeben; Als werden alle, so an vorgem. Hofe und dessen pertinentien
ex quocunq; capite es auch sey, ein dingliches Recht haben, Kraft gegenwärtigen proclama-
tis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, sub pœna perpetui silentii,
abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato geschenehen Anschlages, binnen 9 Wochen,
deren 3 für den ersten, 3 für den andern, 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen
bey hiesigem Königl. Landgericht behörend ein und auszuführen, mithin darunter allenfalls
rechtlichen Spruchs abzuwarten, immassen nach Ablauf sothaner Frist alle diesejenige, so sich ent-
weder gar nicht gemeldet, oder ihren etwa habenden Anspruch nicht gebührend justificiret, da-
mit präcludiret, und demnächst nicht weiter gehört werden sollen; wornach sich also ein jeder
zu achten. Hamm im Landg. den 24 Febr. 1755.

Alle diesejenige, so an der vor dem Nordenthor der Stadt Hamm im Bramberg gel. gene
von den Gebrüdern Phil. und Simon Nathan aus Iserlohn, erblich verkauften Wiesen, wor-
aus jährlich an die Reformirte Kirche zum Hamm, 3 Rthlr zu entrichten, einigen Anspruch ex
quocunq; capite zu haben vermeinen, sind Vermöge einer zum Hamm und Iserlohn angeschla-
genen Edictal Citation, sub pœna præclusi & perpetui silentii, abgeladen, um sich binnen neun
Wochen, und längstens vorm 15 May, bey dem Königl. Landgericht zum Hamm, gehörig zu melden.
Hamm im Landg. den 6 März 1755.

Es hat der Bürger zu Iserlohn, Johann Henr. Roepke, von seiner Mutter der Wittiben
Joh. Henr. Roepen sel. dieser ihr Haus, auf der Wasserstrasse zu Iserlohn, neben des Herrn
Fiscalis Putter Wohnhause, sub Num. 245 situirt, von allem Beschwerd frey, cum pertinentiis
vor 1170 Rthlr gekauft; derjenige, so etwas daran zu präcludiren hat, muß sich binnen 14
Tagen, à dato dieses, sub pœna perpetui silentii, gehörig melden.

Wilh. Holtmann hat von denen Ehleuten Alb. Hemming, deren Haus aufm Brand neben
Borchards und Richards Erbe zu Wesel gelegen, gekauft, und will den Kaufschilling auf den
15 May a. curr., bezahlen; wer einigen Anspruch daran zu haben vermeinet, muß sich sub pœ-
na juris ante terminum melden.

Es hat der Kaufmann Herr J. D. Helcke sein von dem Kaufmann Herrn G. H. Halsmann
anerkauftes Haus, binnen Iserlohn an der Unnaerstrassen gelegen, wiederum an Herrn E. D.
Haupt verkauft; wer einige præensionen daran hat, muß sich in Zeit von 6 Wochen, à dato 24
April, sub pœna perpetui silentii, gehörigen Orts melden.

Es hat die verwittibte Frau Justizräthinne Ranninghoven, ihren in Götterwickerham,
Bauerschaft Lünen, gelegenen Vogelshof, aus der Hand an Diederich Daems verkauft; wer
an gemeltem Hof einen rechtmässigen Anspruch, oder etwas gegen den Verkauf einzuwenden
hat, muß sich vor den 31 May a. c. gehörigen Orts, sub pœna perpetui silentii melden.

IX. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

E. C. Magistrat der Stadt Genney will auf den 6 May, das Waag, und Scheffel, wie auch Weeggeld auffer der Stadt verpachten, und den 13 dito, die Kerze darüber ausbrennen lassen, wannhero Lusttragende sich einfinden können.

Nachdem Magistratus der Stadt Drifon vorhabens ist, die dasige Stadt-Prædia, als Stadtsmaage, Weeggeld, Superplus und Bierbaum anderweit auf den 26 May a. c., dem meistbietenden öffentlich zu verpachten, so wird solches hiedurch gehörig bekant gemacht.

Magistratus der Stadt Iferlohn ist willens die Stadt- Patrimonial- Güther, als Weeggeld, Kochamt und Jagdgerechtigkeiten auf zwey nacheinander folgende Jahren vom Junii 1755, bis 1 Junii 1757 zu verpachten; wozu Terminus auf den 12 May a. c., Vorm. um 10 Uhr, aufm Rathhause präfixiret werden.

IX. Sachen / so vermist aufferhalb Duisburg.

Verwichenen Mittwoch, als am 30 April, haben sich 4 Ferkels zwischen Hamborn und Erenfeld, von einer grossen Trift Schweine abgesondert, und hat der Eigener bis dato noch nicht erfahren wo selbige hinkommen oder etwa aufgefangen seyn mögten. Unter gedachten Ferkels sind drey weisse mit schwarzen Flecken, und das vierte greiß, auch mit etwas Flecken, und ohngefehr 1 Jahr alt; wer davon Nachricht geben kan, oder dieselbe etwa aufzufangen haben mögte, der kan sich in Duisburg bey Henrich Hössen oder bey Dilmen Hechter zu Rath in der Herrlichkeit Erenfeld melden, und ein gut Trinkgeld erwarten.

X. Gelder / so zu verleyhen aufferhalb Duisburg.

Es liegen etliche 100 Rthlr Pupillengelder vorrähtig; wer solche gegen Hypothequen- Ordnung, mäßige Sicherheit an sich zu bringen verlanget, beliebe sich bey dem Kauf- und Handelsmann, Herrn Joh. Herm. Schmid in Iferlohn zu melden.

Es siehet gegen den 11 Junii dieses Jahres, ein Capital von 400 Rthlr zur Ablage; wer solches alsdenn gegen Stellung anwasamer Sicherheit auf Zinsen zu übernehmen verlanget, kan sich deshalb bey dem Königl. Pupillen- Collegio in Eleve, melden.

XI. Persohn dessen Dienst verlanget wird aufferhalb Duisburg.

Der Peruquenmacher Schallekamp zu Eleve verlanget einen geschickten Gesellen in Arbeit; wer seine Profession wohl verleheth, kan sich bey ihm melden, und sofort die Condition antretten.

XII Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem occasione des verkauften Verband oder Kemlerischen Hauses in Lunen, sich einige Creditores gemeldet, und darauf per judicata erkannt worden, daß unter denen sich gemelten Creditoren die Priorität prævia citazione edictali, ausgemachet werden solle; Als werden solchem zufolge alle und jede Creditores, so an den Kauffchilling des verkauften Verband oder Kemlerischen Hauses einige Forderung haben mögten, zufolge des hieselbst, zu Camen und zu Lunen angeschlagenen proclamatis, hiemit peremptorie abgeladen, daß sie à dato den 1 April innerhalb 9 Wochen, und also den 3 Junii ihre Forderungen justificiren, sonst gemärtigen sollen, daß sie von dem Kauffchilling abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werde. Inna im Landg. den 24 Martii 1755.

XIII. Citatio Edictal's aufferhalb Duisburg.

Die Wittibe Died. Niemanns hat einige auffer der Lömpforten zu Embrich gelegene, denen Kindern Jacob Goossens vormals zugehörige Ländereyen der Reformirten Diaconie in formam übergeben, das Königl. Gericht aber daselbst Edictalem Citationem extrahiret, und Terminum ad justificandum auf den 4 Junii h. a., Vorm. Glocke 8, am Rathhause anberahmet. Embrich in judicio den 31 Martii 1755.

Diesentige, so an dem zu Embrich am Löwenberg disirahirten, dem Joh. Wvenhaus zugehörigen Vermögen, einigen Anspruch haben, müssen zufolge extrahirter Edictal- Citation, daselbst am Rathhause den 4 Junii h. a., morgens Glocke 8, ihre Forderung, sub poena perpetui silentii justificiren. Embrich den 22 Martii 1755.

Diese Intelligenz- Zettul sind zu bekommen im Königl. Adress- Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post- Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.